

S a t z u n g

**der Ortsgemeinde Kröv über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Weinbrunnenhalle „Kröver Nacktarsch“**

vom 16. Juni 2003

- in der Fassung der Satzungsänderung vom 13.02.2019

Der Ortsgemeinderat Kröv hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, beide in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Weinbrunnenhalle „Kröver Nacktarsch“ in Kröv erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Räume Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Räume und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt.

§ 4
Gebührenberechnung

Die Gebühren werden in Form von Pauschbeträgen erhoben und betragen für:

I. Weinbrunnenhalle „Kröver Nacktarsch“

a. Komplette Halle für einen Veranstaltungstag	600,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	300,00 €
b. gewerbliche Veranstaltungen (pro Veranstaltungstag)	900,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	450,00 €
c. Disco-Veranstaltungen (pro Veranstaltungstag)	1.400,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	700,00 €
d. Privatveranstaltungen "Hallenebene mit Bühne"	300,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	150,00 €
e. Privatveranstaltungen im "Haus des Gastes I"	200,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	100,00 €
f. Privatveranstaltungen im "Haus des Gastes II"	200,00 €
Anzahl der Belegungstage (Auf- & Abbau) nach Vereinbarung	
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	100,00 €
g. Privatveranstaltungen im "Haus des Gastes I + II"	350,00 €
Gebühr für jeden weiteren Veranstaltungstag	175,00 €

Weitere Änderungen in Entgeld- und Nebenkostenregelungen:

1) Für die Benutzung der Kühlzelle (Größe 1,80 x 3,00 x 1,80 Meter) ist eine Pauschale von 50,00 € zu zahlen.

2) Für die Miete von Porzellan & Gläser gelten die Preise gemäß Anlage 1 oder pro Gedeck 2,50 €.

3) Für die Benutzung von Tischdecken für runde Tische inklusiv Reinigung ist eine Pauschale von 10,00 € pro Tischdecke zu zahlen.

4) Für die Benutzung von Stehtischen ist eine Pauschale von 6,00 € pro Tisch zu zahlen.

Wird ein separater Auf- und Abbautag vereinbart, darf an diesem Tag vom Mieter keine Veranstaltung durchgeführt werden, ansonsten wird dieser Tag wie ein Veranstaltungstag berechnet.

Sondervereinbarungen für Veranstaltungen, die nicht unter die oben angegebenen Bestimmungen fallen: *Entscheidung durch den Ortsbürgermeister*

Ist der Mieter umsatzsteuerpflichtig, gelten die angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- II. Sonderveranstaltungen:**
Seminare, Ausstellungen, Tagungen 600,00 €
- III. Nutzung durch Vereine**
(Zeit für Auf- und Abbau enthalten) 465,00 €
- IV. Sondervereinbarungen für Veranstaltungen, die nicht unter die o. a. Bestimmungen fallen**
Entscheidung durch den Ortsbürgermeister
- V. Weitere Entgelt- und Nebenkostenregelungen**
- 1) Die Nebenkosten wie Strom und Wasser werden gesondert ermittelt und sind in voller Höhe in Rechnung zu stellen. (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
 - 2) Für Heizkosten ist bei Betrieb der Heizungsanlage eine Pauschale von 0,20 € pro qm genutzter Fläche/Tag zu zahlen. (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
 - 3) Bei der Nutzung durch einen Unternehmer oder Verein, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt und seine Umsätze nicht nach § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmer) versteuert, ist zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu erheben. Die Steuernummer ist durch den Unternehmer / Verein der Ortsgemeinde mitzuteilen.
 - 4) Die Kosten Hausmeister sind in den Pauschalbeträgen der Ziffern I und II bis zu einem Zeitaufwand von maximal 5 Arbeitsstunden enthalten. Abweichend hiervon sind in den Pauschalbeträgen der Ziffern I d) und e) die Hausmeisterkosten bis zu einem Zeitaufwand von maximal 2 Stunden enthalten. Für jede weitere Inanspruchnahme des Hausmeisters erfolgt eine gesonderte Abrechnung der Personalkosten je zusätzliche Arbeitsstunden.
 - 5) Für die Benutzung der Kühlzelle (Größe 1,80 x 3,00 x 1,80 Meter) ist eine Pauschale von 50,00 € zu zahlen.
 - 6) Für die Miete von Porzellan & Gläser gelten verschiedene Preise oder pro Gedeck 1,50 €.
 - 7) Für die Benutzung von Tischdecken für runde Tische inklusive Reinigung, ist eine Pauschale von 10,00 € pro Tischdecke zu zahlen.

- 8) Für die Benutzung von Stehtischen ist eine Pauschale von 6,00 € pro Tisch zu zahlen.

- VI. Kaution**
Einzelentscheidung durch den Ortsbürgermeister
- VII. Reinigung**
Besenrein
- VIII. Zeiten für Aufbau und Abbau**
in Absprache mit dem Ortsbürgermeister

§ 5

Zahlung der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach und wird dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach in Kröv zu zahlen und ist innerhalb von einer Woche fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01.06.2003.

5563 Kröv, den 16. Juni 2003

Ortsgemeinde K r ö v

Elmar Trossen

-Ortsbürgermeister-

- Die Satzungsänderung vom 22.03.2004 (§ 4) tritt in Kraft
zum 01.04.2004
- Die Satzungsänderung vom 14.02.2005 (§ 4 Abs. 1 Ziffer IV Nr. 4)
tritt in Kraft am 25.02.2005
- Die Satzungsänderung vom 05.10.2006 (§ 4 Abs. 1 Ziffer IV Nr. 4)
tritt in Kraft am 01.01.2007
- Die Satzungsänderung vom 04.06.2007 (§ 4 Abs. 1 Ziffern I und II)
tritt in Kraft zum 01.06.2007
- Die Satzungsänderung vom 27.02.2008 (§ 4 Abs. 1 Ziffern I und II)
tritt in Kraft zum 01.01.2008
- Die Satzungsänderung vom 06.10.2008 (§ 4) tritt in Kraft
zum 01.10.2008
- Die Satzungsänderung vom 30.11.2016 (§ 4) tritt rückwirkend in Kraft
zum 01.01.2017
- Die Satzungsänderung vom 13.02.2019 (§ 4) tritt rückwirkend in Kraft
Zum 01.01.2019